



Verein BBT Aargau
Postfach 70
5201 Brugg
056 450 39 44
www.bbt-ag.ch

Verein BBT Aargau

Begleitete Besuchstage für Kinder getrennt lebender,
geschiedener, allein erziehender Eltern

Empfehlungen für zuweisende soziale Fachstellen

(Die Empfehlungen der Fachgruppe BBT Basel-Stadt vom 2. Dezember 2003, genehmigt von der pro juventute Basel-Stadt am 4. Februar 2004, wurden inhaltlich übernommen und für den Kanton Aargau angepasst sowie von der Fachgruppe BBT Aargau im Oktober 2004 genehmigt. 3. ergänzte Auflage März 2014)

Mitglieder des Vorstandes Verein BBT Aargau

Andrea Staubli, Präsidentin, Mediatorin und Coach, ehem. Gerichtspräsidentin
Nathalie Gadola-Dürler, Mediation und Rechtsberatung IEB, Mediation und Coaching NGD
Karin Jäggi, Sozialarbeiterin
Barbara Leuenberger, Opferhilfe Aargau/Solothurn
Roland Schenker, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst, Baden
Gaby Sidler, Jugend- und Familienberatung, Laufenburg

Koordinationsstelle Verein BBT

Ruth Schärer, Postfach 70, 5201 Brugg, Telefon 056 450 39 44
(Montag, 08.00-10.00h, Mittwoch, 16.00-18.00h)
E-Mail info@bbt-ag.ch

1. Ziele

Die Benützung des begleiteten Besuchsrechts in einem Besuchstreff hat einen vorübergehenden Charakter und dient einer positiven Beziehungsentwicklung zwischen Eltern und Kind. Mit der Durchführung begleiteter Besuchstage sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung eines Klimas zum Schutze und zum Wohlergehen des Kindes,
- Aufrechterhaltung oder (Wieder-) Anbahnung sowie die Pflege und Entwicklung der Beziehung zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil,
- Entspannung und Entwicklung von Vertrauen zwischen den Eltern sowie eine verbesserte kindbezogene Zusammenarbeit,
- Hinführung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Besuchsrechts,
- Gewährung des bestmöglichen Schutzes des Kindes vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und bei Entführungsgefahr etc.,
- Förderung des Austauschs von Betroffenen,
- Hilfe zur Selbsthilfe.

2. Zielgruppe

Die Zielgruppe der begleiteten Besuchstage unter Aufsicht von Fachleuten sind Kinder und deren getrennt lebenden, geschiedenen oder allein erziehenden Eltern, bei welchen in der Ausübung des Besuchsrechts mit Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Die Eltern nehmen das Angebot auf Weisung des Familiengerichts (KESB) oder auf Empfehlung einer sozialen Beratungsstelle in Anspruch.

Begleitete Besuchstage sind insbesondere in folgenden Situationen angezeigt, wenn:

- für das Kind unzumutbare Spannungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts entstehen,
- das Kind vor Gewalt geschützt werden muss,
- eine Entführung in Betracht gezogen werden muss,
- Hinweise dafür bestehen, dass die sexuelle Integrität des Kindes im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht gefährdet ist,
- ein Elternteil Suchtprobleme (Alkohol, Medikamente, Drogen) oder psychische Auffälligkeiten zeigt oder
- die Ausgestaltung des Besuchstages zu Hilflosigkeit führt, z.B. bei gänzlich fehlendem Kontakt oder bei längerer Kontak-

unterbrechung zum besuchsberechtigten Elternteil, oder ausnahmsweise, wenn für die Besuchswahrnehmung die geeigneten Räumlichkeiten fehlen.

3. Kein begleitetes Besuchsrecht ohne kontinuierliche Beratung der Eltern

3.1 Das begleitete Besuchsrecht als behördlich angeordnete Massnahme

Wird durch das Familiengericht (KESB) ein begleitetes Besuchsrecht in einem Besuchstreff angeordnet, ist zu prüfen, ob gleichzeitig eine (Besuchsrechts-) Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet werden soll. Der Beschluss geht in Kopie an die Koordinationsstelle. Mit der Errichtung der Beistandschaft ist eine *kontinuierliche Beratung* der Eltern sowie eine flankierende Beratung des Kindes zu verbinden. Der Wechsel in der Person des Beistands/der Beiständin sowie die Aufhebung der Beistandschaft ist der Koordinationsstelle mitzuteilen.

Im Beschluss sind festzuhalten:

- die Festlegung der Häufigkeit der Besuche auf zweimal im Monat (entsprechend den konzeptionellen Rahmenbedingungen des Besuchstreffs),
- im Regelfall die Befristung der begleiteten Besuchstage auf höchstens ein Jahr, wenn nichts anderes verfügt worden ist,
- die Kostentragung,
- die Umschreibung der Aufgaben des Beistands bzw. der Beiständin.

Eltern und Kind sind auf die begleiteten Besuchstage im Besuchstreff durch den Beistand/die Beiständin entsprechend vorzubereiten.

3.2 Das begleitete Besuchsrecht auf freiwilliger Grundlage

Beruhet die begleitete Übergabe oder die Ausübung des begleiteten Besuchsrechts auf sog. freiwilliger Grundlage durch Vereinbarung der Eltern, so ist auch in diesen Fällen eine *fachliche Beratung und Hilfestellung im Hinblick die Zielerreichung* durch die empfehlende soziale Fachstelle (Sozialdienste, JFB, KESD, KJPD) zu gewährleisten und eine verbindliche Frist für die Überprüfung der Massnahme mit den Eltern hinsichtlich ihrer Beendigung, Fortführung oder Modifikation festzulegen. Eine Kopie der Zielvereinbarung unter Angabe der vorgesehenen Dauer und Bezeichnung der zu-

ständigen Beratungsperson sowie ein allfälliger Wechsel in der Zuständigkeit sind der Koordinationsstelle mitzuteilen.

Die blosser Empfehlung für eine begleitete Übergabe oder die Inanspruchnahme eines begleiteten Besuchsrechts im Besuchstreff ohne kontinuierliche Beratung durch eine soziale Fachstelle genügt nicht.

3.3 Das begleitete Besuchsrecht als vorsorgliche Massnahme

Wird das begleitete Besuchsrecht als vorsorgliche Massnahme angeordnet, so ist abzuklären, ob die Sistierung des Prozesses bzw. des Kindeschutzverfahrens für die Dauer des begleiteten Besuchsrechts notwendig bzw. sinnvoll ist.

3.4 Überprüfung der Massnahme vor Fristablauf

Das durch das Familiengericht (KESB) angeordnete oder durch eine soziale Fachstelle empfohlene begleitete Besuchsrecht in einem Besuchstreff erfordert die Überprüfung der Massnahme hinsichtlich ihrer Beendigung, Fortsetzung oder Modifikation durch die beratende Fachperson vor Ablauf der von der zuweisenden sozialen Fachstelle festgelegten Frist.

Dies gilt auch für eine *behördlich angeordnete begleitete Übergabe des Kindes* an den besuchsberechtigten Elternteil.

Die Beendigung oder Fortsetzung der begleiteten Besuchstage bedarf eines neuen Beschlusses durch die anordnende Behörde.

4. Begleiterinnen und Begleiter im Besuchstreff

- Das Begleitteam des Besuchstreffs setzt sich aus fachlich qualifizierten und beruflich erfahrenen Männern und Frauen zusammen.
- Das Begleitteam begegnet den Eltern und Kindern offen und vorurteilsfrei und ermöglicht Eltern-Kind-Kontakte in einer kinderfreundlichen Atmosphäre.
- Die Begleitpersonen intervenieren, wenn der besuchsberechtigte Elternteil die übliche Distanz gegenüber dem Kind nicht beachtet, oder sie beenden den Besuch, wenn die Situation dies gebietet.
- Das Begleitteam führt eine Statistik über Anwesenheit, entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit des besuchsberechtigten Elternteils und/oder des Kindes. Besondere Vorkommnisse werden der Koordinationsstelle mitgeteilt.

- Hinsichtlich der Beendigung der begleiteten Besuchstage im Besuchstreff verweist das Begleitteam die Eltern an die zuständige soziale Fachstelle. Über besondere Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen, gibt die Koordinationsstelle der anordnenden Stelle Auskunft.

5. Koordinationsstelle

- Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für die Administration und sichert den Kontakt gegenüber den zuweisenden Stellen.
- Sie nimmt die schriftliche Anmeldung und telefonische Abmeldung im Verhinderungsfall entgegen und leitet diese an das Begleitteam weiter.
- Die Koordinationsstelle gibt den Eltern Auskunft über die Besuchsdaten, den Besuchstreff und die Strukturen.
- Hinsichtlich Beendigung oder Fortführung der begleiteten Besuchstage enthält sie sich jeglicher Stellungnahme.
- Sie informiert die zuweisenden Stellen lediglich über die Wahrnehmung oder Nicht-Wahrnehmung der begleiteten Besuchstage sowie über besondere Vorkommnisse und die Gründe eines allfälligen Ausschlusses.

6. Trägerschaft

Der Träger der BBT Aargau ist der Verein Begleitete Besuchstage Aargau. Sitz, Zweck, Mitgliedschaft, Organe und Finanzen sind in den Statuten geregelt. Der Vorstand führt die Geschäft des Vereins und organisiert und betreibt die BBT AG aufgrund der Vorgaben des Vereins. Der Vorstand ist Beschwerdeinstanz bei Problemen der Eltern mit der Koordinationsperson oder mit dem Begleitteam.

7. Hinweise für Anwältinnen und Anwälte

Anwältinnen und Anwälte werden darauf aufmerksam gemacht, dass eine einseitige Zuweisung seitens der Anwaltschaft nicht möglich ist, sondern in solchen Fällen das Einverständnis beider Elternteile vorliegen muss.

Anmeldungen für Begleitete Besuchstage erfolgen durch das Familiengericht (KESB) oder auf Empfehlung einer sozialen Fachstelle oder durch die Eltern. In allen Fällen muss auf Seiten der sozialen Fachstelle eine zuständige Person ernannt sein, die auch die flankierende Beratung anbietet.

9. Literatur

Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich: Das begleitete Besuchsrecht als Spezialfall der Besuchsrechtsregelung. Empfehlungen für Gerichte, Vormundschaftsbehörden und Fachstellen. Zürich 1998.

Bally, Christa: Die Anordnung des begleiteten Besuchsrechts aus der Sicht der Vormundschaftsbehörde. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW) 53 (1998) 1, 1-16.

Bundesamt für Justiz, Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführung (N. Rusca, V. Clivaz, C. Schmid): Vorbeugende Massnahmen gegen Kindesentführungen ins Ausland.

Hausheer, Heinz: Die drittüberwachte Besuchsrechtsausübung (das sogenannte «begleitete» Besuchsrecht) – Rechtliche Grundlagen. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW) 53 (1998) 1, 17-40.

pro juventute, Fachstelle Begleitete Besuchstage: Handbuch für den Aufbau und den Betrieb eines Treffpunktes für Begleitete Besuchstage. Zürich 2001.

10. Gesetzliche Bestimmungen

UNO-Kinderrechtskonvention (UKRK)

Artikel 9...

³Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Eidgenössische Bundesverfassung (BV)

Artikel 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Artikel 41

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

...

b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;

c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;

...

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Artikel 273

D. Persönlicher Verkehr

I. Eltern und Kinder

1. Grundsatz

¹Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

²Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

³Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird

Artikel 274

2. Schranken

¹Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

²Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

³...

Artikel 275

III. Zuständigkeit

¹Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.

²Teilt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge oder die Obhut zu, oder hat es über die Änderung dieser Zuteilung oder des Unterhaltsbeitrages zu befinden, so regelt es auch den persönlichen Verkehr.

³Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.